

## Gebührenvereinbarung für Beratungstätigkeit nach § 34 RVG (Pauschalvereinbarung)

zwischen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Roland Gross, **gross::rechtsanwaelte**, Anwaltshaus im Messehof Leipzig,  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

wird folgende Gebührenvereinbarung geschlossen:

### **1. Vergütung**

Die Gebühr der Rechtsanwälte für die Beratung/für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens/für die Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit

....

wegen ....

wird pauschal mit € .... netto vereinbart.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte erbracht wird, soll dafür eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden; wird für die weiterführende anwaltliche Tätigkeit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, berechnet sich die anwaltliche Vergütung auf der Grundlage der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), der regelmäßig ein Gegenstandswert zugrunde zu legen ist.

### **2. Auslagen**

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

**3. Anrechnungsausschluss**

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr auf sonstige Tätigkeit, insbesondere außergerichtliche und gerichtliche Vertretung, nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

**4. Vorschuss**

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

**5. Fälligkeit**

Mit Erteilung der Abrechnung werden die abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Leipzig, den

Leipzig, den

---

**gross::rechtsanwaelte**

---

Auftraggeber